

3. H. Gesenius (Berlin-Grunewald): **Frauenärztliche Gedanken zum Entwurf des § 140 StGB (bisherigem § 218)**. In dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, der im November 1960 dem Bundestag zugeht, ist nicht nur die eugenische Indikation zur Interruptio graviditatis fortgefallen, sondern auch die ethische. Dem Fortfall einer eugenischen Indikation wird man — selbst für sehr schwere Fälle, beispielsweise bei solchen von kompletter Peromalie — wohl schließlich zustimmen müssen: auch wenn Erbforscher wegen Weitergabe dieser krankhaften Anlagen Bedenken anmelden. Denn — wie H. G a n s a u an Hand von Abbildungen zeigte — gelingt es nicht, hier die Grenzen zwischen lebenswerten und lebensunwerten Leben genügend sicher abzustecken. Auch der Gedanke an unsere im Kriege Verstümmelten mahnt hier zur Zurückhaltung. Die Streichung der »ethischen« Indikation zum Schwangerschaftsabbruch wird dagegen bedauert. War diese doch im Entwurf II von 1959 als § 160 noch enthalten. Es wird daran erinnert, daß selbst hervorragende Vertreter der evangelischen Kirche formulierten: »Das von einer vergewaltigten Frau geforderte Opfer einer Austragung ihrer Leibesfrucht ist derart groß, daß es nicht durch das Strafgesetzbuch erzwingen werden sollte«. Auch der im Februar 1961 verstorbene Nestor der deutschen Gynäkologen, W. S t o e c k e l, sah es als nicht zumutbar an, von einer mit Sicherheit durch Zwangsverkehr geschwängerten Frau ein Austragen der Schwangerschaft gegen ihren Willen zu fordern. In Anbetracht des seltsam geringen Interesses der deutschen Gynäkologen an der Strafrechtsreform wird auf die neueren Publikationen zum Abtreibungsproblem (den sog. 3. Kinsey-Report, den Kongreßbericht von M. C a l d e r o n e sowie auf die »Internationale Tagung über Abortusbekämpfung« in Rostock im Mai 1960) eingegangen. Die »Ärztlichen Mitteilungen« haben im Januar/Februar 1961 zur »innerärztlichen Diskussion dieses wichtigen Gesetzentwurfes« aufgefordert. Eine solche Diskussion aus dem Lager der Laien sollte kommen, ehe es dafür zu spät ist und ehe die Juristen an neue Gesetze gebunden sind! Nach Erörterung dessen, was sich im neuen § 140 gegenüber dem bisherigen § 218 als geändert findet (Erörterung insbesondere des neuen Begriffes der »Strafhafte«), muß betont werden, daß die Bemühungen zur Einschränkung der »Abtreibungsseuche« schon beim »grünen Holz«, d. h. der Jugend, zu beginnen hätten. Es habe eine Aufklärung einzusetzen, welche das Abtreibungsproblem nicht ausklammert. Solche Möglichkeiten ergeben sich z. B. für Berlin zwanglos im Rahmen der neuerdings verfügbaren »Richtlinien für die Sexualerziehung in den Berliner Schulen«. Es ist das ceterum censeo des Vortragenden, daß man sich hierbei vor allem an die robustere männliche Jugend halten sollte. Denn: hinter jedem Mädchen und hinter jeder Frau, die ihre Frucht abtrieb oder abtreiben ließ, stand als Mitwisser — meist aber als treibende Kraft — der Mann, der hier geschwängert hat.

## Referate

### Vulva und Vagina

**Jaime de Queiroz Lima und Maria dos Praceres Simonetti. Fibrom des Mons veneris und der Vulva.** Ginecologia (Brasil.) 13 (1958) 10. Bei einer 45jährigen Patientin wurde ein  $16 \times 11 \times 10$  cm großer Tumor exstirpiert, der die ganze Vulva und den Mons veneris einnahm. Gewicht 1300 g. Histologisch fand sich ein Fibrom mit myxomatöser und hyaliner Degeneration.

P. S c h r a n k (Rüsselsheim).

---

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. G. Döderlein, München 19, Schlagintweitstraße 18, Prof. Dr. H. Kraatz, Univ.-Frauenklinik der Charité Berlin N4, Tucholskystraße 2, für den Anzeigenteil: DEWAG-Werbung Leipzig, Leipzig C 1, Friedrich-Ebert-Str. 110. Ruf 7851. Z. Z. gilt Anzeigenpreisliste 4. Verlag: Johann Ambrosius Barth, Leipzig C 1, Salomonstr. 18B. Ruf 27681 und 27682. Druck: B. G. Teubner, Leipzig (III/18/154). Printed in Germany. — ZLN 5053.